VERORDNUNG
der Gemeinde Birgitz

über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Birgitz.
Auf Grund § 8 Tiroler Kanalisationsgesetz vom 13.3.1985, LGBl. Nr. 40/1985 hat der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz mit Beschluß vom 31.1.1996 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlußbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Birgitz erlassen:

§ 1
Anschlußbereich

Der Anschlußbereich wird in der Weise festgelegt, daß der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlußbereiches mit 50 Metern(horizontal gemessen) festgesetzt wird.

§ 2
Ableitung der Abwässer

1. Schmutzwässer müssen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
2. Niederschlagswässer sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist eine Ableitung in einen Vorfluter vorzunehmen; erst wenn dies nicht möglich ist, sind die Niederschlagswässer in den Misch- oder Regenwasserkanal einzuleiten.

§ 3
Trennstellen

1. Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen dem öffentlichen Kanal und der privaten Entwässerungsanlage.
2. Die Lage der Trennstelle wird allgemein wie folgt festgelegt.
   a) Ist der öffentliche Kanal im Öffentlichen Gut verlegt, liegt die Trennstelle unmittelbar an der öffentlichen Straßengrundgrenze bzw. an der Straßenfluchtlinie.
   b) Ist der öffentliche Kanal in einem Privatgrundstück verlegt, liegt die Trennstelle beiderseits im Abstand von 1,0 m von der Kanalachse.
   c) Ist der öffentliche Kanal in einem Privatweg oder Servitutsweg verlegt, liegt die Trennstelle beiderseits an der Grundstücksgrenze bzw. an der Servitutsbegrenzung, jedoch maximal 4,0 m von der Kanalachse entfernt.

Grafik Trennstelle:

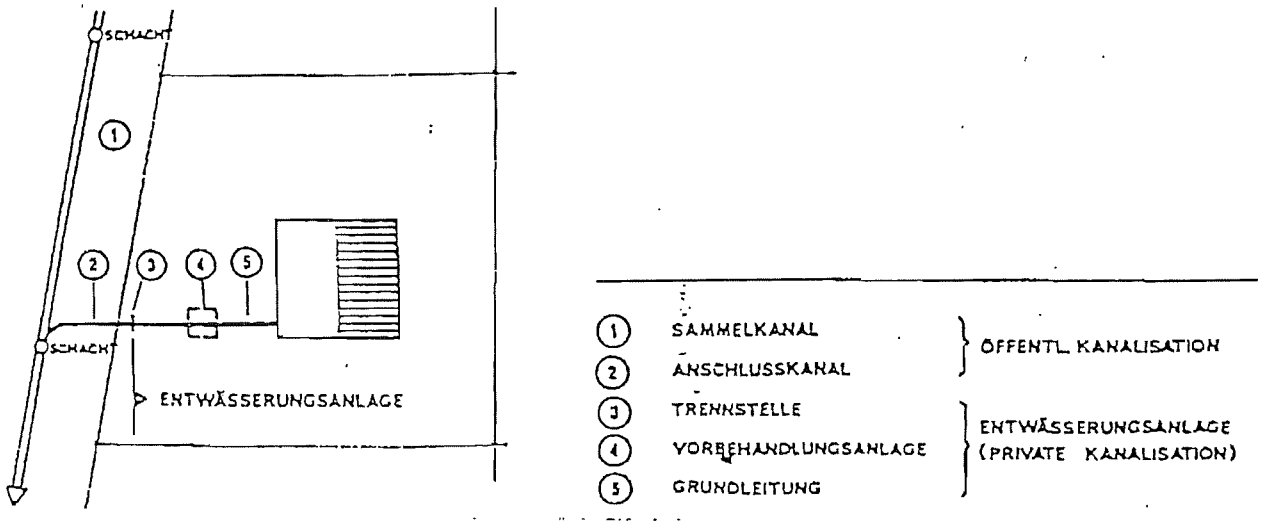

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Wer sich durch diesen Beschluß in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Birgitz schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 6.2.1996/ha
abgenommen am: 22.2.1996